Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 211 (1932)

Artikel: Deutsche Rechtssprichwörter

Autor: Lutz, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-374890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deutsche Rechtssprichwörter.

Bon Dr. Ostar Lut, St. Gallen.

Im Mittelalter war das Rechtsleben noch höchst einsach. Noch hatte die gewaltige Steigerung von Handel, Industrie und Verkehr der Neuzeit nicht eingesetzt. Für die vorwiegend bäuerlichen Verhältenisse galt das einsache ländliche Recht und erst im späteren Mittelalter kam mit den Städtegründungen das weiter entwickelte Stadtrecht auf. Noch gab eskeine, oder nur wenige geschriebene Gesetze und noch hatten die gewaltige moderne Massenproduktion von Gesetzen, und die dicken Bände der Kommentare und Entscheidsammlungen nicht eingesetzt und auch die unübersehbare Masse rein technischer Formvorschristen, die man unmöglich mehr kennen und in denen man ungewollt hängen bleiben kann, sehlten noch

n

erir

in

in

er ih in

1=

m

ch

m

l= er

er ch

er e=

td

ch

1=

Sif

te)= ::

e, cf

3

n

n

n

Moch galten die großen Grundsätze des Kechtslebens, im Gedächtnis der Männer von Generation
zu Generation weiterüberliefert. In den rein mündlichen Gerichtsverhandlungen, die unter Mitwirkung
der ganzen Gerichtsgemeinde unter freiem Himmel
unter alten Bäumen, oder an andern heiligen Dingstätten abgehalten wurden, wiederholte ein besonders
dazu gewählter Rechtsprecher von Zeit zu Zeit die
Grundsätze des geltenden Kechts zum Zwecke der
Rechtsbelehrung aller Dingpflichtigen. Später, vorwiegend im 13. und 14. Jahrhundert, wurden diese
Rechtsgrundsätze schriftlich aufgezeichnet und von
Zeit zu Zeit verlesen. Früher schon hatte in den
Städten wegen des Handels die Aufzeichnung der
Stadtrechte eingesetzt. In diesen, im einzelnen ungehener zersplitterten Rechtsaufzeichnungen sinden
wir die meisten Rechtssprichwörter. Sie betreffen im
wesentlichen die großen Grundsätze und gelten zum
Teil heute noch. Freilich muß dei ihrer Anwendung
die größte Vorsicht Blatz greisen, da sie eben nur die
allgemeinen Grundsätze aussprechen und heute zum
Teil überholte oder veränderte Rechtsgrundlagen
bestehen. Aber es spiegelt sich in ihnen doch die
ganze Hechts mit seiner ganzen Poesie, Bildhaftigseit,
Anschallichseit und Volkstümlichkeit wieder.

schen Rechts mit seiner ganzen Poesie, Bildhaftigkeit, Anschaulichkeit und Volkstümlichkeit wieder.

I. Geset und Recht.

Recht muß Recht bleiben. Das Recht hat eine wächserne Rase. (Keine exakte Wissenschaft.) Bundeszecht bricht kantonales Recht. Willkür (Vertrag) bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landzecht bricht gemeines Recht. Was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Unwissenheit entschuldigt nicht. Werzuerst kommt, malt zuerst. (Der ältere im Recht geht vor; oder wer zuerst vor Gericht erscheint, wird zuerst behandelt.) Aus Gewohnheit wird zulest Kecht. Gewohnheit ist die beste Auslegung der Gesetze. Sinmal ist keine Gewohnheit. Mißbrauch ist keine Gewohnheit.

II. Zivilrecht.

1. Familienrecht: Heirat macht mündig (Art. 14 ZGB.). Ist der Finger beringt, ist die Jungfrau bedingt (Verlobung). Mann und Weib

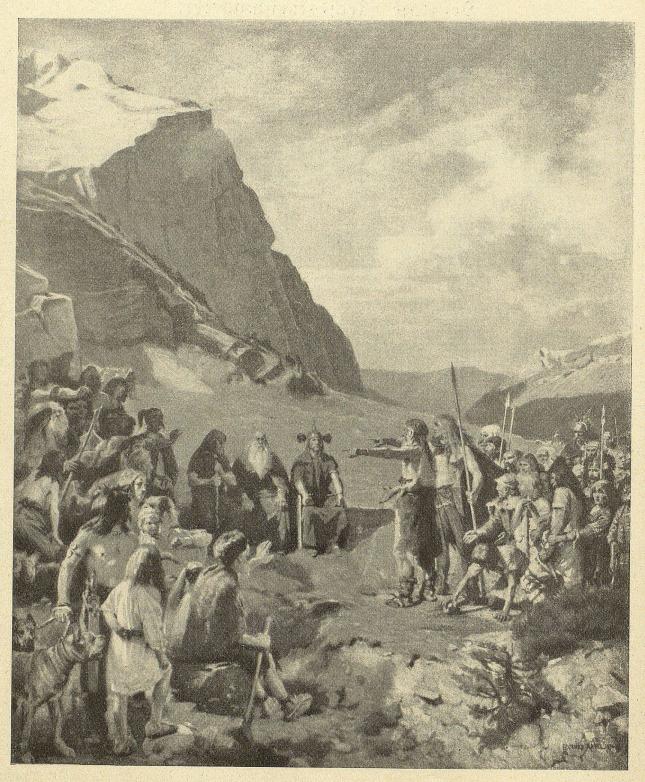
sind ein Leib. Haft du mich genommen, mußt du mich behalten. Frauengut (auch Kindesgut) soll nicht wachsen und nicht schwinden (Art. 201, 292 3GB.; vergl. aber Bors und Rückschlag Art. 214). Keine Mutter trägt einen Bastard (Art. 302, 324 3GB.): Das außereheliche Kind ist mit der Mutter verswandt. Bätards n'ont point de ligne: Außereheliche Kinder haben gegenüber dem Bater kein Erbrecht (Außnahme Art. 461 3GB.). Wer die Mutter besert, bessert auch das Kind: Wenn die Eltern eines außerehelichen Kindes einander heiraten, wird es von Gesehes wegen ehelich (Art. 258 3GB.). Kindesgut ist eisern Gut (Art. 300 3GB.). Kindesgut Ehestiftung: Rach altem Kecht wurde ein Ehegütersvertrag durch die Wehurt eines Kindes ausgehaben

außerehelichen Kindes einander heiraten, wird es von Gesetzs wegen ehelich (Art. 258 ZGB.). Kindesgut ist eisern Gut (Art. 300 ZGB.). Kindesgut ist eisern Gut (Art. 300 ZGB.). Kindesgut ist eisern Gut (Art. 300 ZGB.). Kindestause bricht Eheftistung: Rach altem Recht wurde ein Ehegütervertrag durch die Geburt eines Kindes aufgehoben.

2. Er brecht: Gesetzliche Erben: Das Gut rinnt wie das Blut: Das Erbrecht sett Blutsverwandtschaft voraus. Je näher dem Blut, je näher dem Gut. So viel Mund, soviel Pfund: Kinder erben zu gleichen Teilen (Art. 457 ZGB.). Halberuder ninmt halbes Erbe (Art. 461, Abs.). Das Kinde ninmt halbes Erbe (Art. 461, Abs.). Das Kind fällt in der Mutter Schöß: Kinder werden von den Estern beerbt, außereheliche nur von der Mutter (Art. 458, 461 ZGB.). Gewillkürte Erben (Testament): Der letze Wille ist der stärkste (Art. 467 ZGB.). Wer will wohl und selig sterben, der laß sein Gut den rechten Erben: Testamente waren im alten Recht verpönt. Erwerb der Erbschaft: Der Tote erbt den Lebendigen: le mort saisit le vis: Der Erbe erwirbt die Erbschaft frast Gesetzs (Art. 560 ZGB.). Erbenhaftung: Wer das Erbe nimmt, der hastet sür die Schulden. Ver einen Heller erbt, muß einen Talerzahlen. Bürgschaft müssen die Erben bezahlen (Einschränfung Art. 591 ZGB.). Schulden sind die nächsten Erben: Sie sind zuerst zu bezahlen (Art. 610, Abs.). Erbteilung: Der ältere soll tiesen (wählen). Der Bauer hat nur ein Kind (Ar. 620 ZGB.): Rur ein Kind übernimmt das Gut. Wer in der Were (Haus) stirbt, erbt an die Were: Der Unteile eines verstorbenen Hausgenossen wächst den übrigen an. Längst Leib, längst Gut: Erben können die Gütergemeinschaft fortseken (Art. 229 ZGB.).

der Were (Haus) stirbt, erbt an die Were: Der Anteil eines verstorbenen Hausgenossen wächst den übrigen an. Längst Leib, längst Gut: Erben können die Gütergemeinschaft fortseten (Art. 229 ZGB.).

3. Sach en recht: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis (Vgl. aber Art. 713 ZGB.). Bestandteil ist was niet-, nut- und nagelsest ist (Art. 643 ZGB.). Früchte: Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier (Art. 644 ZGB.). Wer säht, der mäht (hat einen Anspruch gegen den Besitzer der reisen Früchte [Art. 756 ZGB.]). Eigentum verpslichtet (Deutsche Reichsversassung Art. 153). Nachbarrecht: Wer den Weg sordert, der muß ihn mit Garben belegen (bezahlen). Das vordere Gut gibt dem hinteren Weg und Steg (Art. 694 ZGB.). Wer den bösen Tropsen hat, hat auch den guten: Was in des Nachbars Hoffüllt, das ist sein (Art. 687, Abs. 2 ZGB.). Gänse bezahlen mit dem Kops. Die Ernte trägt ihr Recht auf dem Buckel (Schläge) (Art. 57 DR.). Besitz



Rechtsprechung bei den alten Helvetern. Stich nach einem Gemälde von Eduard Ravel.

Possession vaut titre: Bom Besitzer wird vermutet, daß er Eigentümer sei (Art. 930 ZGB.). Hand wahre Hand. Hand muß Sand wahren. Wo man seinen Glauben gelassen hat, muß man ihn suchen: Für anvertraute Sachen haftet nur der Vertrauensmann, nicht jeder spätere Besiger (Art. 933, 884 II. 3GB.). Jahr und Tag ist die rechte Gewer: Unangesochtener Besig durch Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) gab Besigrecht und Besigesschutz (Gewere).

Pfandrecht: Das Alter geht vor. Die älteren Briefe sind besser (Art. 813 ff., 893 3GB.). Faustpfand: Ohne Faust fein Pfand (Art. 884 3GB.).

4. Ob lig a ti one nrecht: Verträge muß man halten. Schweigst du still, so ists dein Will. Worth will sist, da hat der Kaiser das Recht verloren (Mitstelle Seint das Fecht verlo michts ist, da hat der Kaiser das Recht verloren (Mittellosigkeit des Schuldners). Unmögliches schuldet man nicht (Art. 119 DK.). Die Tochter frist die Mutter (der Zins kann größer werden als das Kapital). Kauf: Feder Kauf trägt die Gewährschaft auf dem Kücken (Art. 197 DK.). Jeder Kaufmann lobt seine Ware: Für allgemeine Anpreisungen haftet man nicht. Wer die Augen nicht auftut, tut den Beutel auf (Art. 200 DK.). Lappi tue d'Angesn uf! Schenkung: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul (nur beschräufte Gemährsteistung für ins Maul (nur beschränfte Gewährsleiftung für Mängel [Art. 248, Abs. 2 DR.]) Geben und doch behalten gilt nicht: donner et retenir ne vaut. Mietvertrag: Zins und Miete schlasen nicht (sie wachsen automatisch auf). Eisernes Vieh stirbt nicht: der Viehpächter muß gleichviel zurückgeben, wie übersnommen. Zins kann nicht Zins tragen (Art. 105, Abs. 3 u. 314, Abs. 3 DR.). Kauf bricht Miete (Art. 259 OR.). Wer Schaben tut, muß Schaben bessern (Art. 41 OR.). Gottes Allmacht ist allezeit aussgenommen (für höhere Gewalt haftet man nicht). Der Schmied steht für das Vernageln (Haftung für Hilfspersonen [Art. 101 DR.]). Für Zufall haftet man nicht (Art. 97 DR.). Einer für alle, alle für einen (Solidarität [Art. 143 ff. DR.]). Für Spielsschulden gibt man kein Recht (Art. 513 DR.). Bürster für einer für e gen soll man würgen.

III. Strafrecht:

Keine Strafe ohne Geset. Unkenntnis des Geset-zes schützt nicht vor Strafe. Unwissend (ohne Schuld) fündigt nicht. Fürs Denken kann man niemand henken. Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt. Not kennt kein Gebot (Notwehr und Notstand). Mits gegangen, mitgehangen (Mittäterschaft). Der Hehler gegangen, mitgehangen (Wittalerschaft), Ver Pehler ist so schlimm wie der Stehler. Man henkt keinen zweimal: Man darf nur einmal strasen. Diebe soll man henken und die Hur (Kindsmörderin) ertränken. Gnade vor Recht ergehen lassen (Begnadigung). Gelegenheit macht Diebe. Ein Fund verhohlen ist so gut wie gestohlen (Fundunterschlagung). Mein Haus meine Burg (Hausfriedensbruch). Es ist keinem eine Traube verwehrt (Mundraub)

IV. Prozegrecht.

Wo fein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Was dem einen recht, das ist dem andern billig. Eines Mannes Red' ist feine Red, man muß sie hören alle bed. Ein Mann ein Wort: Das rechtsörmliche Wort konnte in alter Zeit nur einmal gesprochen und nicht

verbessert werden. Erb und Eigen von Witwen und Waisen kommen zuerst. Wo der Ansprechig sitz, da soll man ihn vürnehmen (Gerichtsftand des Wohn= sites). Wo das Eigen liegt, soll man darüber richten (Gerichtsstand der gelegenen Sache). Wo man Recht sordert, soll man Recht geben (Gerichtsstand der Widertlage). Wo sich der Esel wälzt, muß er die Hare lassen (Gerichtsstand des begangenen Delikts). Behaupten ist nicht beweisen. Briefe sind besser als Zeugen. Stadtbuch ist das beste Zeugenis. Sehen geht über hören. Man glaubt den Augen mehr als den Ohren. Soweit der Stah gehietet ist es ein den Ohren. Soweit der Stab gebietet, ist es ein rechtes Gericht (Justizhoheit). Wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört der Hirsch mit dem Fange (Fagd- und Justizhoheit decken sich). Der Beklagte hat das lette Wort. Stehend soll man Urteil schelten (appellieren). Erst Geld dann Recht (Kosten-vorschuß des Gerichts). Wer die Hauptsache verliert, gibt Athung und Zehrung (trägt die Kosten). Besser ein magerer Vergleich, als ein fetter Brozeß.

v. Früheres Ständerecht.

Er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten (Leibeigene-Eigentum). Luft macht eigen. Stadt-luft macht frei. Kein Rauchhuhn fliegt über die Mauer (Riederlassung von Leibeigenen während Jahr und Tag). Die Henne (Leibeigener) trägt das Hauptrecht (Todfallsabgabe) auf dem Schwanz mit sich. Wer eigenen Rauch hat (Leibeigene, Hörige), gibt ein Huhn (Abgabe an die Grundherren). Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn: Heirat mit einer Leibeigenen macht unfrei. Das Kind folgt dem Busen = le ventre affranchit: Das Kind teilt den Stand der Mutter. Das Rind folgt der ärgern Hand. Oder: Das Kind geht nach der besseren Hälfte (wird unfrei oder frei). Kitters Weib hat Kitters Kecht. Zwei Tage ein Gast, am dritten eine Last: Nach zwei Tagen tritt der in der alten Zeit rechtlose Fremde in den Schutz des Gastfreundes, der für ihn zu haften und ihn im Recht und vor Gericht zu vertreten hat.

VI. Staatsrecht.

Was dem einen recht, das ist dem andern billig (Art. 4 Bundesverf.). Eine Gemeinde stirbt nicht: juristische Versonen können nicht sterben wie natür-liche. Das Mehr gilt (bei der Abstimmung). Der Sohn des Kates kann nicht Katsmann sein. Bundesrecht bricht kantonales Recht.

VII. Völkerrecht.

Recht geht vor Gewalt. Es konnte hier nur eine kleine Auswahl der deutschen Rechtssprichwörter gegeben werden. Im übrigen ist hier auf die größeren Sammlungen zu verweisen: Hillebrand: Deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858; Graf u. Dietherr: (Münchner Sammlung): Rechtssprichwörter, 1864; Chaisemertain: Proverbes et maximes du droit germanique, 1891. Winkler: Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, Leipzig 1927 (besonders volkstümlich, mit Berücksichtigung des schweiz. Rechts). — Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß die Rechtssprich= wörter nicht untergehen, sondern in Recht und Gericht weiter vererbt werden!